

Novemberhilfe und Dezemberhilfe

Informationen des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. (DStV) für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Um eine erste Orientierung zu ermöglichen, fasst der DStV in einem Kurzüberblick die wesentlichen Fragen und Antworten zur Novemberhilfe und Dezemberhilfe der Bundesregierung zusammen.

1. Wer kann die Novemberhilfe bzw. Dezemberhilfe beantragen?

Antragsberechtigt sind direkt von den Schließungen betroffene Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen und indirekt betroffene Unternehmen nach folgender Maßgabe:

- **Direkt Betroffene:** D.h. für die **Novemberhilfe:** Alle Unternehmen und Soloselbständige, die auf Grundlage der erlassenen Schließungsverordnungen der Länder in Folge des [Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020](#) den Geschäftsbetrieb einstellen mussten Geschäftsbetrieb einstellen mussten. D.h. für die **Dezemberhilfe:** Unternehmen und Soloselbständige, die aufgrund der auf Grundlage des [Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020](#) erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb bereits im November einstellen mussten und auf Grundlage der [Beschlüsse von Bund und Ländern vom 25. November 2020](#) und [vom 2. Dezember 2020](#) auch im Dezember noch von diesen Schließungen betroffen waren.

Hinweis:

Hiervon **nicht umfasst sind regionale Schließungen** von Branchen oder Einrichtungen, die nicht in diesen Beschlüssen genannt werden, **sowie Schließungen auf Grundlage späterer Beschlüsse** (zum Beispiel der [Bund-Länder Beschluss vom 13. Dezember 2020](#)).

- **Indirekt Betroffene:** Alle Unternehmen und Soloselbständige, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.

- **Über Dritte Betroffene:** Unternehmen und Soloselbständige, die regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte (zum Beispiel Veranstaltungsagenturen) erzielen. Diese Antragsteller müssen zweifelsfrei nachweisen, dass sie im November 2020 *beziehungsweise im Dezember 2020* wegen der Schließungsverordnungen auf der Grundlage der Ziffern 5 bis 8 des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 Prozent gegenüber dem Vergleichsumsatz erleiden (*für den Dezember in Verbindung mit den Beschlüssen von Bund und Ländern vom 25. November 2020 und 2. Dezember 2020*).

Hinweis:

Praktische Unterstützung bei der **Feststellung der Betroffenheit von Antragstellern im Rahmen der November- und Dezemberhilfe** bietet ein [Excel-Tool von DStV und BStBK](#).

Es ist auf der DStV-Homepage in der Rubrik **Praxistipps** abrufbar unter <https://www.dstv.de/fuer-die-praxis/arbeitshilfen-praxistipps>

Weitere Details beantwortet der ausführliche FAQ-Katalog des BMWi ([„Wer bekommt die Novemberhilfe/Dezemberhilfe?“](#)).

2. Wie hoch ist die Förderung?

Gezahlt werden Zuschüsse in Höhe von 75 Prozent des entsprechenden Umsatzes im November 2019, tageweise anteilig für die Dauer des Corona-bedingten Lockdowns. Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz alternativ den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen. Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der Monatsumsatz im Oktober 2020 oder der durchschnittliche Monatsumsatz seit Gründung gewählt werden.

Weitere Details beantwortet der ausführliche FAQ-Katalog des BMWi ([„Wie viel Novemberhilfe/Dezemberhilfe wird gezahlt?“](#)).

3. Wie läuft das Antrags- und Bewilligungsverfahren ab?

Die Antragstellung ist durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte für ihre Mandanten möglich. Es handelt sich um ein **digitales Verfahren**. Die Antragsdaten werden über eine digitale Schnittstelle an die zuständigen [Bewilligungsstellen der Länder](#) übermittelt.

Achtung: Soloselbständige sind bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro unter besonderen Identifizierungspflichten auch direkt antragsberechtigt

Hinweis:

Das Antragsportal ist erreichbar unter www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de.

Für Fragen zum Verfahren hat das BMWi ein **Servicedesk** eingerichtet. Es ist über eine [telefonische Hotline sowie per E-Mail](#) erreichbar und kann bei Fragen weiterhelfen.

Weitere Details beantwortet der ausführliche FAQ-Katalog des BMWi ([„Wie läuft die Antragstellung?“](#)).

4. Wie läuft das Verfahren der Abschlagszahlungen ab?

Die Novemberhilfe bietet eine zentrale Unterstützung für Unternehmen aller Größen (auch öffentliche und gemeinnützige), Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe, deren wirtschaftliche Tätigkeit von den aktuellen Corona-Einschränkungen besonders betroffen sind. Damit das Geld schnell bei den Betroffenen ankommt, werden seit 25. November 2020 **Abschlagszahlungen von bis 5.000 Euro bei Direktanträgen von Soloselbständigen und von bis zu 10.000 Euro bei Anträgen über Prüfende Dritte** gezahlt. **Ab 11. Dezember beträgt die Höchstgrenze der Abschlagszahlungen bei Anträgen über Prüfende Dritte 50.000 Euro. Antragsteller, die bereits eine auf 10.000 Euro gedeckelte Abschlagszahlung erhalten haben, werden kurzfristig eine weitere Abschlagszahlung bis zum Höchstbetrag von 50.000 Euro erhalten.**

Nach Antragstellung wird ein Teil der Anträge im Rahmen einer haushaltsrechtlich erforderlichen beschleunigten Vorprüfung direkt in das Bewilligungsverfahren der Länder überwiesen. Der Anteil dieser direkt weitergeleiteten Anträge an den Gesamtanträgen beträgt etwa 10 Prozent der Direktanträge und momentan zwischen 25 und 30 Prozent der über die Prüfenden Dritten eingereichten Anträge. Dieser Anteil wird durch eine Optimierung der beschleunigten Vorprüfung weiter reduziert werden. Der Antragsteller erhält in diesen Fällen die gesamte Fördersumme im Rahmen der regulären Bearbeitung seines Antrags durch die

Bewilligungsstellen der Länder. Eine Abschlagszahlung kann in diesen Fällen leider nicht erfolgen. Aus technischen Gründen erfolgt in diesen Fällen keine Zwischennachricht an den Antragsteller. Sollte nach Antragstellung innerhalb von 10 Tagen keine Abschlagszahlung erfolgen, kann der Antragsteller aber damit rechnen, dass sein Antrag nach der Vorprüfung direkt an die Bewilligungsstellen der Länder überwiesen worden ist. Nachfragen zum Verfahrensstand bei den Bewilligungsstellen sollten möglichst vermieden werden, um eine rasche Bearbeitung und Bescheidung der Anträge in den Bewilligungsstellen zu ermöglichen. Die reguläre Auszahlung der beantragten Novemberhilfe durch die Bewilligungsstellen der Länder startet voraussichtlich am 10. Januar.

Weitere Details beantwortet der ausführliche FAQ-Katalog des BMWi ([„Wie funktioniert die Abschlagszahlung?“](#)).

5. Was müssen die beauftragten Berufsangehörigen vor Antragstellung beachten?

Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte müssen sich zunächst **im elektronischen Antragsportal identifizieren und registrieren**. Die Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse des Beraters zur Registrierung und Bestätigung der Berufsträgereigenschaft ist erforderlich. Über diese Adresse erfolgt im Rahmen eines mehrstufig gesicherten Prozesses ein Abgleich mit dem amtlichen Steuerberaterverzeichnis der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) bzw. dem Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) oder der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und sodann die Vergabe der Zugangsdaten (PIN).

*Hinweis 1: Das BMWi hat einen besonderen [Leitfaden zur Registrierung](#) bereitgestellt. Für Berufsangehörige, die bereits im Rahmen der Überbrückungshilfe I erfasst worden sind, ist eine **erneute Registrierung nicht erforderlich**. Die Zugangsdaten gelten fort.*

Hinweis 2: Es empfiehlt sich im Zweifel vor einer Registrierung nochmals die bei der Kammer hinterlegten Daten auf ihre Richtigkeit zu prüfen, damit der Registrierungsprozess reibungslos abgeschlossen werden kann.

Hinweis 3: Bei dieser Gelegenheit kann es sich ebenfalls empfehlen, die in besonderen Recherchedatenbanken wie etwa dem [Steuerberater-Suchservice des Deutschen Stuververbandes e.V. \(DStV\)](#) hinterlegten Daten nochmals auf ihre Aktualität zu prüfen. So finden Hilfe suchende KMU sicher den Weg zu Ihnen.

Hinweis 4: Soweit der Berater das Verfahren bereits für die Überbrückungshilfe durchlaufen hat, ist für die Novemberhilfe keine erneute Registrierung erforderlich.

6. Welche Fristen und Zuständigkeiten sind bei der Überbrückungshilfe II zu beachten?

Für die **Novemberhilfe** ist eine Antragstellung bis spätestens zum **31. Januar 2021** möglich.

Für die **Dezemberhilfe** ist eine Antragstellung bis spätestens zum **31. März 2021** möglich.

Der Antrag ist in dem Bundesland zu stellen, in dem das Unternehmen ertragsteuerlich registriert ist. Der Sitz der Betriebsstätte(n) sowie der Sitz des prüfenden Dritten sind dabei unerheblich.

Soloselbständige oder Angehörige der Freien Berufe stellen den Antrag im Bundesland des Betriebsfinanzamts.

Eine Beantragung von Hilfen in mehreren Bundesländern ist explizit nicht zulässig.

Die Antragsdaten werden über eine digitale Schnittstelle an die zuständigen [Bewilligungsstellen der Länder](#) übermittelt.

Weitere Details beantwortet der ausführliche FAQ-Katalog des BMWi ([„Wie läuft die Antragstellung?“](#)).

7. Wie kann die Abrechnung des Beratungshonorars erfolgen?

Achtung: Anders als bei den Überbrückungshilfen sind die Kosten für den prüfenden Dritten vom Antragsteller selbst zu tragen.

Bei der Beratung im Zusammenhang mit der Novemberhilfe bzw. Dezemberhilfe handelt es sich nach übereinstimmender Auffassung der berufsständischen Organisationen um eine Tätigkeit im Rahmen der vereinbarten Tätigkeiten nach § 57 Abs. 3 StBerG. Eine unmittelbare Abrechnung aus der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) scheidet daher aus. Denn ihr Anwendungsbereich bezieht sich gemäß § 1 StBVV auf die selbständig ausgeübte Berufstätigkeit nach § 33 StBerG, d.h. die Beratung und Vertretung in Steuersachen sowie die Hilfeleistung bei der Bearbeitung von Steuerangelegenheiten und bei der Erfüllung steuerlichen Pflichten. Die Hilfeleistung bei Anträgen auf Novemberhilfe gehört unseres Erachtens nicht dazu. Daher hat die Vergütung für diese Tätigkeiten nach den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen (§ 612, § 632 BGB) zu erfolgen. Denkbar ist insoweit etwa die Vereinbarung eines Zeithonorars auf der Basis von Stundensätzen. Es empfiehlt sich, insoweit eine entsprechende Honorarvereinbarung mit dem Mandanten zu treffen. Diese sollte aus Nachweisgründen mindestens in Textform erfolgen. Ohne Vergütungsvereinbarung käme für

Tätigkeiten im Zusammenhang mit Überbrückungshilfen allenfalls ein Anspruch auf die „übliche Vergütung“ (§ 612 Abs. 2 BGB) in Betracht.

Hinweis: Es empfiehlt sich daher, mit Blick auf diese Tätigkeiten bei der Rechnungserstellung sowie den Aufzeichnungen sorgfältig zwischen der laufenden Beratung und der Beratung anlässlich des Antragsverfahrens zu unterscheiden.

8. Was gilt in Fragen der Haftung und beim Versicherungsschutz?

Grundsätzlich ist zu beachten, dass der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer im Rahmen des Antragsverfahrens stets im Auftrag des Mandanten tätig wird. Als Antragsteller kommt allein das Unternehmen in Betracht. Der Berufsträger übermittelt das Antragsformular lediglich als Bote für den Mandanten.

Die Steuerberater und Wirtschaftsprüfer haben dabei ihre allgemeinen Berufspflichten zu beachten. Eine darüberhinausgehende Haftung gegenüber dem die Novemberhilfe bzw. Dezemberhilfe gewährenden Land ist hingegen ausgeschlossen.

Der Berufsangehörige haftet gegenüber seinem Mandanten nach Ansicht des DStV insbesondere dann nicht, wenn die von ihm gemachten Angaben im Rahmen der Antragstellung auf Basis der ihm zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Daten und vom Mandanten erteilten Auskünfte und abgegebenen Versicherungen abgegeben wurde und insoweit keine Unstimmigkeiten erkennbar waren. Gleiches gilt, wenn die durch den Mandanten selbst erstellten Unterlagen nach Vorlage an den Berater und erfolgter Prüfung keine Fehler erkennen ließ und plausibel erschien.

Hinweis: Der Berufsträger sollte in diesem Zusammenhang stets darauf achten, seine Tätigkeit zu Nachweiszwecken im erforderlichen Umfang zu dokumentieren.

Die HDI-Versicherung hat bestätigt, dass die Berechnung von Ansprüchen, Forderungen, Bedarfszahlen etc. und die Stellung von Anträgen im Zusammenhang mit der Corona-Krise als reine Rechtsanwendung berufsrechtlich zulässig und damit auch vom Versicherungsschutz umfasst sind. Beratungen zu diesen Themen können darüber hinaus sowohl betriebswirtschaftlicher Natur sein als auch Rechtsberatung darstellen. Wirtschaftsberatung ist bedingungsgemäß versichert. Das gleiche gilt für die Rechtsberatung im Rahmen der Grenzen

der Zulässigkeit nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz. Soweit zur Beantragung von Corona-Hilfen die persönliche Registrierung von Organpersonen einer Kapitalgesellschaft erforderlich ist, besteht für die betroffenen Organpersonen Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang von Teil 1 § 1 III Ziff. 3 AVB-WSR.

Hinweis: Im Zweifel sollten sich die Berufsangehörigen in Fragen des Deckungsschutzes aus der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung nochmals mit dem jeweiligen Versicherer in Verbindung setzen.

9. Wo sind weitergehende Informationen abrufbar?

- Das BMWi hat in Zusammenarbeit mit den berufsständischen Organisationen einen [ausführlicher FAQ-Katalog](#) zu den häufig gestellten Fragen im Zusammenhang mit der Novemberhilfe und Dezemberhilfe erarbeitet. Er wird bei Bedarf kontinuierlich ergänzt und ist über die [Webseite des BMWi zur Überbrückungshilfe](#) abrufbar.

- Darüber hinaus informieren auch die [Bewilligungsstellen der Länder](#) zu den Hilfsprogrammen unter folgenden Links:

[Baden-Württemberg](#)

[Bayern \(Information des bayerischen Wirtschaftsministeriums\)](#)

[Berlin](#)

[Brandenburg](#)

[Bremen](#) und [Bremerhaven](#)

[Hamburg](#)

[Hessen](#)

[Mecklenburg-Vorpommern](#)

[Niedersachsen](#)

[Nordrhein-Westfalen](#)

- [Bezirksregierung Arnsberg](#)
- [Bezirksregierung Detmold](#)
- [Bezirksregierung Düsseldorf](#)
- [Bezirksregierung Köln](#)
- [Bezirksregierung Münster](#)

[Rheinland-Pfalz](#)

[Saarland](#)

**Novemberhilfe und Dezemberhilfe
– Informationen für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer**



[Sachsen](#)

[Sachsen-Anhalt](#)

[Schleswig-Holstein](#)

[Thüringen](#)